

Ort, Datum:
Salzburg, 11.02.2021

Zahl:
405-8/73/1/8-2020
Betreff:
AA CC GesmbH, AB;
Verfahren gemäß Epidemiegesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde der AA CC GesmbH, vertreten durch die Rechtsanwälte AF, AJ, AH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 05.08.2020, Zahl xxx,

zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Angefochtener Bescheid und Beschwerdevorbringen

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der (am 10.06.2020 bei der belangten Behörde eingelangte) Antrag der Beschwerdeführerin vom 09.06.2020 „auf Zuerkennung einer Vergütung wegen Verdienstentgang in der betroffenen Betriebsstätte in EE, FF“ mangels Rechtsanspruchs nach dem Epidemiegesetz (in der Folge: EpidemieG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, da der gegenständliche Handelsgewerbebetrieb nicht mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.03.2020 auf Grundlage des EpidemieG geschlossen worden sei, bestehe kein An-

spruch auf Zuerkennung der für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 beantragten Vergütung nach § 32 EpidemieG.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde führt die Beschwerdeführerin (zusammengefasst) im Wesentlichen aus, aufgrund des in der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 (und in den Novellen BGBl II 112/2020 und BGBl II 151/2020) verfügten Betretungsverbot von Betriebsstätten des Handels sei der Betrieb ihres Unternehmens beschränkt worden und sei ihr deshalb ein Verdienstentgang entstanden, der nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG zu vergüten sei. Da durch das auf der Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassene Betretungsverbot keine Betriebsschließung, sondern nur eine Betriebsbeschränkung erfolgt sei, seien die Anspruchsvoraussetzungen für die Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG erfüllt, weil die Bestimmung des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Anwendung der Bestimmung des § 32 EpidemieG ausdrücklich nur bei Betriebsschließungen ausschließe.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Die Beschwerdeführerin betreibt am Standort EE, FF, ein Handelsgewerbe (Textilhandel) in einem Filialbetrieb. Mit Schriftsatz vom 09.06.2020 beantragte sie für diese Betriebsstätte die Zuerkennung der Vergütung eines Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 wegen einer mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge: BMSGPK) BGBl 96/2020 und mit den Novellen BGBl II 112/2020 und BGBl II 151/2020 verfügten Betriebsbeschränkung.

Sie trug vor, der Verdienstentgang sei durch Entgeltzahlungen an Mitarbeiter in der Betriebsstätte nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und aufgrund der Verhinderung der Erwerbstätigkeit und dem daraus resultierenden Entfall des wirtschaftlichen Einkommens entstanden.

Während des Vergütungszeitraumes war die Betriebsstätte der Beschwerdeführerin von einem - auf § 1 des COVID 19-Maßnahmengesetzes gestützten - Betretungsverbot für Handelsbetriebe betroffen. Eine auf das EpidemieG gestützte Beschränkung oder Schließung der Betriebsstätte wurde nicht verfügt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag auf Vergütung des „Verdienstentganges“ abgewiesen.

2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt. Dass für den in Rede stehenden Zeitraum eine Beschränkung oder Einstellung des Betriebes mit einer auf § 20 EpidemieG gestützten Maßnahme erfolgt wäre, wird von der Beschwerdeführerin nicht behauptet und kann dies auch dem Verfahrensakt nicht entnommen werden. Auf die Teilnahme an der für 22.12.2020 anberaumten mündlichen Verhandlung wurde von der Beschwerdeführerin am 17.12.2020 ausdrücklich verzichtet.

III. Rechtslage und rechtliche Beurteilung:

1. Im gegenständlichen Fall war die nachstehend angeführte Rechtslage maßgeblich:

1.1. Gemäß § 32 Abs 1 **Epidemiegesetz** 1950 (in der Folge: EpidemieG) ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile u.a. dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

- sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind (Z 4), oder
- sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist (Z 5)

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Nach § 20 Abs 1 EpidemieG idgF kann (ua beim Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-„2019 neuartiges Coronavirus“) die *Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden*, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.

Nach Abs 2 dieser Bestimmung kann beim Auftreten dieser Krankheit unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der *Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt* sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

1.2. Nach § 1 **COVID-19-Maßnahmengesetz** BGBl I Nr 12/2020 (in der während des beantragten Vergütungszeitraumes geltenden Fassung) kann der BMSGPK beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das *Betreten von Betriebsstätten* oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen *untersagen*, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Nach § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz gelangen die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen hat.

Gemäß § 4 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz bleiben die Bestimmungen des EpidemieG unberührt.

1.3. In § 1 der - auf § 1 COVID-19 Maßnahmengesetz gestützten - Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-96**) BGBl II Nr 96/2020 (in der vom 16.3.2020 bis 13.04.2020 Fassung der Novelle BGBl II 112/2020) wurde (ua) das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels (...) zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (...) untersagt.

Die gegenständliche Betriebsstätte war von den Ausnahmen vom Betretungsverbot nicht umfasst.

In der am 14.04.2020 in Kraft getretenen Novelle dieser Verordnung (idF BGBl II 151/2020) wurde normiert, dass das „Verbot des Betretens des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen [...] nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels gilt, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400m² beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen.

2. Die Beschwerdeführerin leitet ihren Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG aus dem in der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 verfügten (und in den Novellen dieser Verordnung aufrecht erhaltenen) Betretungsverbot für Handelsbetriebe ab und meint, durch diese Verordnung sei ihr Betrieb iSd § 20 EpidemieG beschränkt worden.

Dabei verkennt sie, dass das Entschädigungsrecht des § 32 EpidemieG einen Rechtsanspruch auf Vergütung von Vermögensnachteilen nur in den in § 32 Abs 1 EpidemieG taxativ aufgezählten Fällen vorsieht. Demnach besteht nach der fallbezogen anzuwendenden Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ein Vergütungsanspruch nur dann, wenn ein Unternehmen gemäß § 20 leg cit in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt - eine Maßnahme also ausdrücklich auf § 20 EpidemieG gestützt - worden ist.

Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung und auch aus den Erläuterungen zur EpidemieG-Novelle 1974, BGBl Nr 710/1974 (ErläutRV 1205 BlgNR 13. GP), wonach § 32 eine Entschädigung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes vorsieht, die durch eine Erwerbsbehinderung infolge der im Gesetz aufgezählten behördlichen Maßnahmen einen Verdienstentgang erlitten haben.

Diese Rechtsauffassung vertritt auch der Verfassungsgerichtshof indem er ausführt, der Gesetzgeber des EpidemieG 1950 sei davon ausgegangen, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs1 EpidemieG 1950), beschränkt oder geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Nach dem EpidemieG solle nur der Nachteil ausgeglichen werden, der diesen (vereinzelt) Betrieben durch eine behördliche Betriebsbeschränkung oder Betriebsschließung entstanden ist (vgl auch VfGH 14.07.2020, G 202/2020).

3. Wesentlich für das Vorliegen eines Vergütungstatbestandes nach § 32 Abs 1 Z 5 leg cit ist daher fallbezogen nicht (nur), - wie von der Behörde im angefochtenen Bescheid verkürzt dargestellt - ob der gegenständliche Handelsgewerbebetrieb mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.03.2020 auf der Grundlage des EpidemieG geschlossen wurde, sondern ob überhaupt eine behördliche Maßnahme getroffen wurde, die sich konkret auf die gegenständliche Betriebsstätte bezog und ausdrücklich auf § 20 EpidemieG gestützt wurde.

Da die Verordnung BGBl II 96/2020 (wie sich aus der Promulgationsklausel zweifelsfrei ergibt) nicht auf dem EpidemieG, sondern auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz fußt, vermag das mit dieser Verordnung verfügte Betretungsverbot für Handelsbetriebe keine

Grundlage für den geltend gemachten Vergütungsanspruch zu bilden. Das gilt auch für die Novellen BGBl II 112/2020 und BGBl II 151/2020.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass Maßnahmen nach den Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 1 der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 keine Betriebsschließungen nach § 20 EpidemieG bewirken, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ausgeschlossen sind (vgl abermals VfGH 14.07.2020, G 202/2020). In Anbetracht des Wortlautes des § 32 leg cit, der Systematik des Gesetzes und auch im Sinne des argumentum a maiore ad minus (also eines Rückschlusses vom Größeren zum Kleineren) sind Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zweifelsfrei auch nicht als entschädigungspflichtigen Betriebsbeschränkungen nach § 32 EpidemieG zu beurteilen.

4. Vor diesem Hintergrund scheidet das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach das mit der Verordnung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz verfügte Betretungsverbot eine (nach § 32 EpidemieG) entschädigungspflichtige Betriebsbeschränkung iSd § 20 EpidemieG darstelle, schon am Wortlaut des § 32 EpidemieG und am Zweck der Entschädigungstatbestände dieses Gesetzes.

Bei der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Auslegung des EpidemieG würde - wenn sie zutreffend wäre - jedenfalls die Bestimmung des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz einem Vergütungsanspruch entgegenstehen.

Dies deshalb, weil diese Bestimmung die Anwendung des Entschädigungsrechts des EpidemieG zur Gänze ausschließt, wenn (wie im gegenständlichen Fall der Verordnung BGBl 96/2020) eine auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützte Verordnung erlassen wurde, mit der betriebsbeschränkende Maßnahmen (wie hier das Betretungsverbot) verfügt wurden.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, knüpft der in § 4 Abs 2 leg cit normierte Ausschluss der „Anwendung der Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten“ keineswegs nur an Betriebsschließungen an, sondern vielmehr an alle mit Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verfügten Maßnahmen (also auch an Betriebsbeschränkungen). Ausgeschlossen wird die Anwendung aller „Bestimmungen über Betriebsschließungen“, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des EpidemieG (vgl VfGH 14.07.2020, G 202/2020; und insbes VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

Vermögensnachteile, die aufgrund einer nach COVID-19-Maßnahmengesetz verfügten Beschränkung entstehen, hat der Gesetzgeber vielmehr in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beschränkungen auf die davon betroffenen Unternehmen abzufedern. Dieses Paket hat eine Zielrichtung, die mit der Einräumung von Ansprüchen auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG im Wesentlichen vergleichbar ist (vgl VfGH 14.07.2020, G 202/2020).

5. Da keine Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, dass die gegenständliche Betriebsstätte von einer nach § 20 EpidemieG verfügten Maßnahmen betroffen war, war

die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, weil ein Vergütungsanspruch schon dem Grunde nach nicht besteht.

6. Gegen diese Entscheidung ist die ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wenngleich - soweit ersichtlich - zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, vermag eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht erkannt werden (vgl zB auch VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11), weil die Rechtslage schon nach den anzuwendenden Bestimmungen klar und eindeutig ist (vgl Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² E 284ff zu § 34 VwGG). Nach dem klaren Wortlaut der hier einschlägigen Rechtsnormen und nicht zuletzt aufgrund der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfGH 14.07.2020, G 202/2020; 26.11.2020, E 3412/2020) liegt bei Verordnungen, welche auf der Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes basieren, ein Entschädigungsanspruch nach § 32 EpidemieG nicht vor.